Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6434**
14. Wahlperiode 26. 06. 2001

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Iris Gleicke, Dr. Hans-Peter Bartels, Anni Brandt-Elsweier, Hans-Günter Bruckmann, Dr. Peter Danckert, Dieter Dzewas, Annette Faße, Norbert Formanski, Hans Forster, Arne Fuhrmann, Renate Gradistanac, Angelika Graf (Rosenheim), Kerstin Griese, Klaus Hagemann, Klaus Hasenfratz, Gustav Herzog, Reinhold Hiller (Lübeck), Christel Humme, Gabriele Iwersen, Konrad Kunick, Christine Lehder, Robert Leidinger, Christa Lörcher, Dr. Christine Lucyga, Dieter Maaß (Herne), Lothar Mark, Heide Mattischeck, Karin Rehbock-Zureich, Christel Riemann-Hanewinckel, Gerhard Rübenkönig, Marlene Rupprecht, Siegfried Scheffler, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Angelica Schwall-Düren, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Rolf Stöckel, Rita Streb-Hesse, Reinhard Weis (Stendal), Wolfgang Weiermann, Dr. Margrit Wetzel, Hanna Wolf, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD
sowie der Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen), Franziska Eichstädt-Bohlig, Helmut Wilhelm (Amberg), Ekin Deligöz, Rita Grießhaber, Irmingard Schewe-Gerigk, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

A. Problem

Jugenderholungs- und Jugendbegegnungsmaßnahmen, die als Gelegenheitsverkehre in der Form von Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen für Jugendliche allgemein zugänglich sind, fallen als genehmigungspflichtige Personenbeförderungen unter das Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Die Veranstalter, z. B. Vereine, sind nach geltender Rechtslage „Unternehmer“ im Sinne des PBefG und benötigen eine Genehmigung nach diesem Gesetz, wenn sie solche Gelegenheitsverkehre als Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen planen, organisieren und einem nicht geschlossenen Personenkreis anbieten. Dies gilt auch dann, wenn die Beförderungen von einem Unternehmer des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs durchgeführt werden. Insbesondere kleinere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Pfadfindergruppen, freie Träger der Jugendarbeit), die einen gesetzlichen Auftrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erfüllen, sehen sich durch eine zunehmend problematische Genehmigungspraxis in ihrer Arbeit behindert. Dies gilt insbesondere für den Umstand, dass es einer weiteren Genehmigung für den Veranstalter sogar dann bedarf, wenn der mit der Beförderungsleistung beauftragte Busunternehmer im Besitz einer Genehmigung ist. Erleichterungen für die Arbeit der Jugendverbände versprach man sich bislang von einer von den für den Straßenpersonenverkehr zuständigen Länderreferenten abgesprochenen Auslegung des PBefG, nach der unter

bestimmten Voraussetzungen kein genehmigungspflichtiger Personenverkehr angenommen werden solle. Diese Auslegung hat sich jedoch als nicht dauerhaft tragfähig erwiesen, zumal eine Gewähr für eine einheitliche Verwaltungspraxis nicht gegeben ist.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des § 2 PBefG werden Veranstalter und damit auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von dem Erfordernis, im Besitz einer Genehmigung nach dem PBefG zu sein, ausgenommen, wenn sie gegenüber den Teilnehmern an einer von ihnen geplanten, organisierten und angebotenen Ausflugsfahrt oder Ferienziel-Reise deutlich machen, dass die Fahrten von einem bestimmten Unternehmer des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs, der selbst über eine Genehmigung verfügt, durchgeführt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Änderung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Für Gemeinden ergibt sich ein nicht bezifferbarer Entlastungseffekt, da bei öffentlich geförderten Jugendreisen für den Kostenträger Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz wegfallen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Januar 2001 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird das Wort „Satz“ ersetzt durch die Abkürzung „Nr.“.
2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

   „(5a) Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienziel-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, gegenüber den Teilnehmern jedoch deutlich macht, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes durchgeführt werden, muss nicht im Besitz einer Genehmigung sein.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach geltender, von der Rechtsprechung bestätigten Rechtslage bedarf auch derjenige, der Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienziel-Reise (§ 48 Abs. 2) veranstaltet, das heißt, plant, organisiert und anbietet, einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1 auch dann, wenn er die damit verbundenen Beförderungen nicht selbst durchführt, sondern von einem Unternehmer des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs, der seinerseits im Besitz einer Genehmigung ist, durchführen lässt, ebenfalls einer Genehmigung. Auch dieser „Veranstalter“ ist Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (§ 2 Abs. 1).

Die Rechtsanwendung auf dieser Grundlage führt in der Praxis, insbesondere im Bereich der Jugenderholungs- und Jugendbegegnungsmaßnahmen, die als Ausflugsfahrt oder Ferienziel-Reise Jugendlichen allgemein zugänglich sind, zu Schwierigkeiten. Vor dem Hintergrund, dass bestimmte Jugendverbände einen gesetzlichen Auftrag gemäß § 11 SGB VIII erfüllen und das Genehmigungserfordernis insbesondere für kleine Vereine oder Verbände, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, mit erheblichem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden ist (Nachweis der Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Fachkunde), erscheint die gesetzliche Regelung und die darauf beruhende Verwaltungspraxis nicht sachgerecht.

Die mit dem Personenbeförderungsgesetz erfolgten Ziele eines geordneten Personenverkehrsmarktes, der Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie der Schutz der Teilnehmer z. B. an Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen als Verbraucher wird schon durch das Genehmigungserfordernis für den die Beförderung durchführenden Unternehmer erreicht. Das doppelte Genehmigungserfordernis stellt sich insofern als Überregelung dar. Mit dem durch die beabsichtigte Gesetzesänderung bewirkten Verzicht auf das Genehmigungserfordernis für den „Veranstalter", der die eigentliche Beförderungsleistung für die Teilnehmer erkennbar durch einen Unternehmer des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs erbringen lässt, schafft keine zusätzliche Konkurrenz und beeinträchtigt die Marktchancen der vorhandenen Straßenpersonenverkehrsunternehmer nicht oder allenfalls marginal.

Die bisherige, auch nicht einheitliche Verwaltungspraxis auf der Grundlage des geltenden Rechts führt zu Rechtsunsicherheit und ist für Veranstalter von Jugenderholungs- und Jugendbegegnungs-Reisen mit dem Risiko verbunden, eine mit erheblichen Bußgeld bewehrte Ordnungswidrigkeit zu begehen, wenn das „Veranstalten“ ohne Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz geschieht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Bereinigung eines Redaktionsversehens anlässlich der im Zuge des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes 1989 durchgeführten Änderung des Personenbeförderungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Rechtsändernde Klarstellung, wonach es in den unter Abschnitt „Allgemeines“ erläuterten Fallgestaltungen für denjenigen, der eine Ausflugsfahrt oder Ferienziel-Reise plant, organisiert und anbietet, unter den im neuen Absatz 5a genannten Voraussetzungen keiner zusätzlichen Genehmigung bedarf. Das Erfordernis, gegenüber den Teilnehmern an den Fahrten einen bestimmten, die Beförderungen durchführenden Unternehmer zu benennen, dient dem Verbraucherschutz und verpflichtet den „Veranstalter“ zu einer sorgfältigen Auswahl des Unternehmers. Dieser ist für die Beachtung der sich aus dem Personenbeförderungsgesetz und anderen Gesetzen und Verordnungen ergebenden Verpflichtungen (z. B. Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten) ausschließlich verantwortlich.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333